

- A. Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst
- B. Sekretärinnen im Landeskirchenamt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig → Erl. 3
- C. Diakoninnen
- D. Küsterinnen, Kirchenvöginnen, Kirchendienerinnen
- E. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen, Pfarrerinnen
- F. Haus- und Wirtschaftspersonal
- G. Hausdamen in Predigerseminaren und ähnlichen Einrichtungen
- H. Sozialsekretärinnen
- I. Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten
- J. Dozentinnen an landeskirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Studienleiterinnen an der Evangelischen Akademie Loccum
- K. Kirchenkreis-(Propstei-)sozialarbeiterinnen
- L. Sonstige Mitarbeiterinnen im übergemeindlichen Dienst
- M. Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst
- N. Mitarbeiterinnen in der Haus- und Familienpflege
- O. Rechnungsführerinnen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- P. Fundraiserinnen
- Q. Interprofessionelle Teams in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg → Erl. 4

Erl. 1: Anlage 2 (Abschnitt A) m.W.v. 1.7.2010 eingefügt gem. § 1 Nr. 4 der 68. Änderung der DienstVO
 Erl. 2: Abschnitte B bis P angefügt m.W.v. 1.1.2012 gem. § 1 Nr. 6 der 75. Änderung der DienstVO
 Erl. 3: Abschnitt B m.W.v. 01.01.2025 in der Neufassung gem. § 1 der 109. Änderung der DienstVO
 Erl. 4: Neuer Abschnitt Q m.W.v. 01.10.2024 gemäß § 1 der 110. Änderung der DienstVO

Monatsentgelte KR-Tabelle (in Euro)						
(gültig ab 1. Februar 2025)						
EG KR	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
17		5.190,14	5.364,41	5.924,43	6.515,90	6.882,94
16		5.074,99	5.245,49	5.796,09	6.437,87	6.720,98
15		4.970,52	5.126,56	5.516,68	5.983,57	6.161,89
14		4.855,37	5.007,65	5.388,35	5.905,55	5.999,93
13		4.740,23	4.888,73	5.259,96	5.528,01	5.597,23
12		4.509,90	4.650,87	5.003,22	5.219,69	5.320,35
11		4.279,62	4.413,00	4.746,52	4.968,00	5.068,66
10		4.049,33	4.175,15	4.527,53	4.697,43	4.804,40
9		3.860,55	4.049,33	4.175,15	4.414,27	4.514,95
8		3.568,95	3.732,57	3.942,35	4.111,79	4.346,76
7		3.375,61	3.568,95	3.866,41	4.015,10	4.168,29
6	2.863,58	3.048,53	3.226,92	3.606,14	3.702,80	3.881,24
5	2.752,29	3.005,14	3.078,23	3.197,19	3.286,42	3.496,08

B. Sekretärinnen im Landeskirchenamt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig → Erl. 1

Entgeltgruppe 8

1. Sekretärinnen der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Wolfenbüttel

Entgeltgruppe 9a

2. Sekretärinnen des Landesbischofs oder der Landesbischofin

Überleitungsregelungen

- (1) „Für die Mitarbeiterinnen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Ev. -Luth. Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirche in Niedersachsen, deren Tätigkeitsmerkmale bisher in dem Abschnitt B geregelt waren, finden die folgenden Überleitungsregelungen Anwendung. „Bestehen die Dienstverhältnisse der genannten Mitarbeiterinnen über den 31. Dezember 2024 hinaus fort, gilt ab dem 1. Januar 2025 für Eingruppierungen die Anlage A zum TV-L Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst). „Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zum 1. Januar 2025 nach den nachfolgenden Regelungen in die Anlage A zum TV-L Teil I übergeleitet.“
- (2) „Die Mitarbeiterinnen sind unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit zum 1. Januar 2025 in die Anlage A zum TV-L Teil I übergeleitet. „Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet auf grund der Überleitung in die Anlage A zum TV-L Teil I nicht statt. „Eine bisher gewährte Funktionszulage wird für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert weitergezahlt.“
- (3) „Ergibt sich nach der Anlage A zum TV-L Teil I eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiterinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. „Die Stufenanzahl in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). „Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü Konf bleibt unberührt.“
- (4) Fallen am 1. Januar 2025 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Absatz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.“
- (5) „Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück. „Nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung eingetretene Änderungen der Stufenanzahl in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenanzahl nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 unberücksichtigt. „Ruht das Dienstverhältnis am 1. Januar 2025, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück.“

Erl. 1: Abschnitt B m.W.v. 01.01.2025 in der Neufassung gem. § 1 der 109. Änderung der DienstVO

P. Fundraiserinnen**Entgeltgruppe 9 b** →Erl. 11. Fundraiserinnen¹⁾

(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v. H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2)

Entgeltgruppe 112. Fundraiserinnen, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt ²⁾**Entgeltgruppe 13** →Erl. 2

3. Fundraiserinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, denen z. B. die verantwortliche und selbständige Entwicklung, Durchführung und Evaluation für Spenden-, Stiftungs- und insbesondere Großspender- und Erbschaftsmarketing obliegt und die Schulungsprogramme, Marketingmaterialien, Multichannel-Konzepte (Marketing mit verschiedenen zeitgleichen Media-Kanälen) entwickeln; vorausgesetzt wird eine Tätigkeit, die ganz überwiegend verantwortungsvoll ist

Fußnoten:

¹⁾ Fundraiserinnen ohne Fundraising-Ausbildung (jedoch mit förderlicher Berufsausbildung) in Kirchengemeinde, Kirchenkreis, kirchlichem Förderverein oder Stiftung mit der Aufgabe der Beratung und Begleitung oder Durchführung von Fundraising-Aktionen.

²⁾ Fundraiserinnen mit abgeschlossener Ausbildung an der Fundraising Akademie Frankfurt, der Landeskirche Hannovers oder gleichwertiger Ausbildung und über die Aufgaben von Nr. 1 hinausgehender Aufgabe der Leitung des Fundraisings in einem Kirchenkreis [im Hinblick auf strategische Planung, Marketing, Databasemanagement, Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Neuspendergewinnung und Spenderbindung (Customer Relationship Marketing - CRM)].

Erl. 1: Geändert m.W.v. 01.01.2019 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. g) der 93. Änderung der DienstVO

Erl. 2: Geändert m.W.v. 01.10.2023 gem. Art. 1 der 108. Änderung der DienstVO

Q. Interprofessionelle Teams in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg¹⁾ →Erl. 1**Entgeltgruppe 10**

1. Mitarbeiterinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, deren Tätigkeit im Interprofessionellen Team gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 112. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit Prädikantinnen- oder Seelsorgeausbildung, denen mindestens zu einem Drittel pfarramtliche Aufgaben nach Artikel 34 Satz 1 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind.²⁾**Entgeltgruppe 12**3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, denen überwiegend pfarramtliche Aufgaben nach Artikel 34 Satz 1 Kirchenordnung der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind.²⁾**Entgeltgruppe 13**4. Mitarbeiterinnen mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung mit Prädikantinnen- oder Seelsorgeausbildung, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.²⁾Anmerkungen:

¹⁾Kirchengesetz zur Erprobung und Entwicklung Interprofessioneller Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

²⁾Über das Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Erl. 1: Neuer Abschnitt Q m.W.v. 01.10.2024 gemäß § 1 der 110. Änderung der DienstVO

Anlage B**Anlage B zum TV-L**

Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 Monatsbeträge in Euro - gültig ab 1. Februar 2025 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,26	5.902,04	6.112,24	6.858,84	7.424,19	7.640,58
14	5.003,49	5.365,66	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52
13	4.629,74	4.967,01	5.220,71	5.713,58	6.394,91	6.580,44
12	4.193,48	4.474,13	5.068,49	5.590,37	6.264,45	6.446,05
11	4.064,54	4.323,79	4.619,10	5.068,49	5.720,84	5.886,14
10	3.928,42	4.182,83	4.474,13	4.771,29	5.336,70	5.490,47
9b	3.520,10	3.765,38	3.925,17	4.366,72	4.742,32	4.878,28
9a	3.520,10	3.765,38	3.818,66	3.925,17	4.366,72	4.490,04
8	3.319,52	3.559,02	3.692,14	3.818,66	3.958,47	4.045,01
7	3.135,83	3.369,72	3.545,69	3.678,84	3.785,37	3.878,56
6	3.086,57	3.318,08	3.447,20	3.578,99	3.665,52	3.758,72
5	2.973,97	3.201,87	3.330,99	3.453,66	3.552,34	3.618,92
4	2.849,24	3.079,22	3.240,61	3.330,99	3.421,39	3.479,47
3	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27
2	2.642,84	2.853,24	2.917,80	2.982,36	3.130,84	3.285,81
1	Je 4 Jahre	2.434,49	2.465,06	2.501,78	2.538,51	2.630,30